

Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV)

Vom 5. Mai 2020 (Stand 1. März 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf §§ 23 Abs. 2 und 32 des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) vom 13. Februar 2019 ¹⁾,
unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P200656](#),

beschliesst:

§ 1 *Ordnungsbussenliste*

¹ Übertretungen des kantonalen Rechts, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen im Anhang zu dieser Verordnung (Ordnungsbussenliste) aufgeführt.

§ 2 *Zuständige Polizeiorgane*

¹ Ordnungsbussen nach den Ziffern 02.1., 02.2., 02.4., 05.1. - 05.04. und 09.1. der Ordnungsbussenliste können auch von Angehörigen der Kantonspolizei in zivil erhoben werden. *

² Ordnungsbussen nach den Ziffern 06.2., 06.3., 07.1., 8.1., 12.1., 12.2., 12.3., 12.4., 12.5., 14.1., 14.2., 14.3., 14.4., 14.5., 14.6., 14.7. und 14.8. der Ordnungsbussenliste können auch von Angehörigen des Amtes für Umwelt und Energie erhoben werden, die durch ihre Kleidung als solche gekennzeichnet sind. *

³ Ordnungsbussen nach den Ziffern 13.1. und 13.2. können auch von den Revierförsterinnen und Revierförstern, der Kreisforstingenieurin oder dem Kreisforstingenieur und der Kantonsforstingenieurin oder dem Kantonsforstingenieur erhoben werden, die durch ihre Kleidung als solche gekennzeichnet sind.

§ 3 *Weisungsbefugnis der Kantonspolizei*

¹ Die Kantonspolizei hat gegenüber den weiteren zuständigen Polizeiorganen Weisungsbefugnis.

§ 4 *Quittung*

¹ Die Quittung für die Ordnungsbusse enthält die folgenden Angaben:

- a) Bezeichnung des zuständigen Polizeiorgans;
- b) Datum, Zeit und Ort der Widerhandlung;
- c) erfüllter Übertretungstatbestand;
- d) Bussenbetrag;
- e) Beschreibung der allenfalls eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte;
- f) Ort und Datum der Ausstellung;
- g) Name und Vorname der Person, welche die Quittung ausgestellt hat.

§ 5 *Bedenkfristformular*

¹ Das Bedenkfristformular hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort/Staatsangehörigkeit und Wohnort der fehlbaren Person;
- b) Datum der Abgabe des Formulars;

¹⁾ SG [253.100](#)

- c) Hinweis, dass das ordentliche Strafverfahren durchgeführt wird, sofern die Busse nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt wird; vorbehalten bleibt lit. d;
- d) Hinweis, dass der hinterlegte Betrag mit der Ordnungsbusse verrechnet wird, sofern die fehlbare Person die Ordnungsbusse innerhalb von 30 Tagen ausdrücklich akzeptiert oder die Bedenkfrist unbenutzt abläuft;
- e) Bezeichnung des zuständigen Polizeiorgans;
- f) Datum, Zeit und Ort der Widerhandlung;
- g) erfüllter Übertretungstatbestand;
- h) Bussenbetrag;
- i) Beschreibung der allenfalls sichergestellten Gegenstände und Vermögenswerte;
- j) Ort und Datum der Ausstellung;
- k) Name und Vorname der Person, die das Formular ausgestellt hat.

² In Fällen nach § 29 ÜStG kann das Bedenkfristformular als Steckzettel verwendet werden. Dabei hat das Bedenkfristformular anstelle der Angaben nach Abs. 1 lit. a das Fahrzeugkennzeichen zu enthalten.

§ 6 *Erfassung von Personendaten*

¹ Beahlt die fehlbare Person die Ordnungsbusse sofort, dürfen die Kantonspolizei und die weiteren zuständigen Polizeiorgane weder Personendaten erfassen noch Akten anlegen.

² Beahlt die fehlbare Person die Ordnungsbusse innert der Bedenkfrist, haben die Kantonspolizei und die weiteren zuständigen Polizeiorgane die Kopie des Bedenkfristformulars zu vernichten und sämtliche erfassten Personendaten zu löschen.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die direkte Erhebung von Bussen für Übertretungen des baselstädtischen Rechts (Baselstädtische Ordnungsbussenverordnung) vom 6. Dezember 2005 aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
05.05.2020	01.07.2020	Erlass	Erstfassung	KB 09.05.2020
24.08.2021	01.09.2021	§ 2 Abs. 1	geändert	KB 28.08.2021
24.08.2021	01.09.2021	Anhang 01	Inhalt geändert	KB 28.08.2021
14.10.2025	01.01.2026	§ 2 Abs. 2	geändert	KB 20.12.2025
14.10.2025	01.01.2026	Anhang 01	Inhalt geändert	KB 20.12.2025
10.02.2026	01.03.2026	§ 2 Abs. 2	geändert	KB 14.02.2026
10.02.2026	01.03.2026	Anhang 01	Inhalt geändert	KB 14.02.2026

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	05.05.2020	01.07.2020	Erstfassung	KB 09.05.2020
§ 2 Abs. 1	24.08.2021	01.09.2021	geändert	KB 28.08.2021
§ 2 Abs. 2	14.10.2025	01.01.2026	geändert	KB 20.12.2025
§ 2 Abs. 2	10.02.2026	01.03.2026	geändert	KB 14.02.2026
Anhang 01	24.08.2021	01.09.2021	Inhalt geändert	KB 28.08.2021
Anhang 01	14.10.2025	01.01.2026	Inhalt geändert	KB 20.12.2025
Anhang 01	10.02.2026	01.03.2026	Inhalt geändert	KB 14.02.2026

Anhang**Ordnungsbussenliste ¹⁾****Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) vom 13. Februar 2019:**

Ziffer	Tatbestand	Fr.
01. 1.	Unzumutbare Belästigung trotz behördlicher Mahnung (§ 3 Abs. 1 ÜStG)	100
2.	Ernsthafte Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung (§ 3 Abs. 1 ÜStG)	150
02. 1.	Vorsätzliches oder fahrlässiges Verursachen von Lärm an Ruhetagen oder während der Nachtruhe trotz behördlicher Mahnung (§ 5 Abs. 1 lit. a ÜStG)	150
2.	Vorsätzliches oder fahrlässiges Benutzen von Lautsprecheranlagen oder in elektronischen Geräten verbauten Lautsprechern ohne Bewilligung trotz behördlicher Mahnung (§ 5 Abs. 1 lit. b ÜStG)	100
3.	Vorsätzliches oder fahrlässiges Verursachen von übermässigem Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten oder landwirtschaftlichen Arbeiten trotz behördlicher Mahnung (§ 5 Abs. 1 lit. c ÜStG)	100
4.	Vorsätzliches oder fahrlässiges Verursachen von Lärm, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder zur fraglichen Zeit hinausgeht, trotz behördlicher Mahnung (§ 5 Abs. 1 lit. d ÜStG)	100
5.	Strassenmusizieren an verbotenen Ort und/oder zu verbotener Zeit trotz behördlicher Mahnung (§ 5 Abs. 1 lit. d ÜStG und §§ 1, 3 und 6 der Verordnung betreffend Strassenmusik und Strassenkunst vom 10. Januar 2012)	100
6.	Strassenmusizieren länger als eine halbe Stunde am gleichen Ort trotz behördlicher Mahnung (§ 5 Abs. 1 lit. d ÜStG und §§ 2 und 6 der Verordnung betreffend Strassenmusik und Strassenkunst vom 10. Januar 2012)	100
7.	Strassenmusizieren mit lautstarken Instrumenten (wie z.B. laut gespielte Schlag- und Blasinstrumente), überlautem Gesang sowie elektronischen Tonverstärkern trotz behördlicher Mahnung (§ 5 Abs. 1 lit. d ÜStG und §§ 4 und 6 der Verordnung betreffend Strassenmusik und Strassenkunst vom 10. Januar 2012)	100
03. 1.	Vorsätzliche oder fahrlässige unzumutbare Belästigung durch Immissionen trotz behördlicher Mahnung (§ 6 Abs. 1 ÜStG)	100
04. 1.	Missachten von behördlichen Vorschriften über das Betreten oder Benützen von allgemein zugänglichen Orten (§ 7 Abs. 1 lit. a ÜStG)	50
2.	Unbefugtes Betreten von Landungsstegen und Fischergalgen (§ 7 Abs. 1 lit. b ÜStG)	50
3.	Missachten von signalisiertem oder markiertem Badeverbot (§ 7 Abs. 1 lit. c ÜStG)	100
4.	Benutzen von nicht eingelösten Schlauchbooten oder Strandbooten (§ 7 Abs. 1 lit. d ÜStG)	100

¹⁾ Fassung vom 10. Februar 2026, in Kraft seit 1. März 2026 (KB 14.02.2026)

Ziffer	Tatbestand	Fr.
5.	Heranschwimmen an Schiffe (§ 7 Abs. 1 lit. d ÜStG)	100
6.	Springen von Brücken in öffentliche Gewässer (§ 7 Abs. 1 lit. e ÜStG)	150
05. 1.	Verrichten der Notdurft (§ 8 Abs. 1 ÜStG)	50
2.	Betteln (§ 9 Abs. 2 ÜStG)	50
3.	Betteln in aufdringlicher oder aggressiver Art und Weise (§ 9 Abs. 2 lit. a)	100
4.	Betteln an neuralgischen und besonders sensiblen Örtlichkeiten (§ 9 Abs. 2 lit. b-g)	50
06. 1.	Parkieren auf Naturboden im öffentlichen Raum (§ 14 Abs. 1 lit. a ÜStG)	100
2.	Unbefugtes Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial oder anderen Anschlägen im öffentlichen Raum oder an öffentlichem Eigentum (§ 14 Abs. 1 lit. b ÜStG und § 1 Abs. 1 der Plakatverordnung vom 7. Februar 1933); ohne Verwendung von Klebstoff	100
3.	Unbefugtes Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial oder anderen Anschlägen im öffentlichen Raum oder an öffentlichem Eigentum (§ 14 Abs. 1 lit. b ÜStG und § 1 Abs. 1 der Plakatverordnung vom 7. Februar 1933); mit Verwendung von Klebstoff	150
07. 1.	Füttern von frei lebenden Tauben (§ 21 Abs. 1 ÜStG)	100

Gesetz betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 14. Dezember 2006:

Ziffer	Tatbestand	Fr.
08. 1.	Missachten der Vorschriften über die Beseitigung von Hundekot (§ 21 Abs. 1 Hundegesetz und § 3 Abs. 1 Hundeverordnung vom 10. Juli 2007)	100
2.	Missachten des Zutrittsverbots für Hunde (§ 21 Abs. 1 Hundegesetz und § 4 Abs. 1 Hundeverordnung vom 10. Juli 2007)	50
3.	Verbotenes Baden, Badenlassen und Säubern von Hunden in öffentlichen Brunnen (§ 21 Abs. 1 Hundegesetz und § 4 Abs. 2 Hundeverordnung vom 10. Juli 2007)	100
4.	Missachten von signalisierten Hundeverboten (§ 21 Abs. 1 Hundegesetz und § 4 Abs. 4 Hundeverordnung vom 10. Juli 2007)	50
5.	Missachten der vorgeschriebenen Hundeführung an der kurzen Leine (§ 21 Abs. 1 Hundegesetz und § 4 Abs. 4 Hundeverordnung vom 10. Juli 2007)	50
6.	Nichtanbringen der Registrierungsmarke (§ 21 Abs. 1 Hundegesetz und § 6 Abs. 5 Hundeverordnung vom 10. Juli 2007)	50

**Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG)
vom 13. November 1996:**

Ziffer	Tatbestand	Fr.
09. 1.	Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ohne Bewilligung (§ 66a Abs. 2 PolG)	150

**Gesetz betreffend das Erbringen von Taxidienstleistungen (Taxigesetz)
vom 3. Juni 2015:**

Ziffer	Tatbestand	Fr.
10. 1.	Aufstellen eines Taxis in unmittelbarer Nähe zu einem öffentlichen Standplatz (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 3 Abs. 1 Taxiverordnung vom 25. April 2017)	50
2.	Aufstellen eines Taxis auf öffentlichem Standplatz, ohne dass die Taxifahrerin oder der Taxifahrer anwesend ist (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 3 Abs. 2 Taxiverordnung vom 25. April 2017)	50
3.	Ausführen von Unterhaltsarbeiten auf öffentlichem Standplatz (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 3 Abs. 2 Taxiverordnung vom 25. April 2017)	50
4.	Anlocken von Kundschaft durch Zurufe oder auf andere Weise (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 9 Abs. 1 lit. e Taxiverordnung vom 25. April 2017)	100
5.	Herumfahren zur Anwerbung von Kundschaft (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 9 Abs. 1 lit. e Taxiverordnung vom 25. April 2017)	100
6.	Durchführen von Privatfahrten, ohne die Taxikennlampe zu entfernen oder abzudecken (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 9 Abs. 2 Taxiverordnung vom 25. April 2017)	100
7.	Nichtanbringen einer Taxikennlampe oder Anbringen einer nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Taxikennlampe (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 10 Abs. 2 Taxiverordnung vom 25. April 2017)	50
8.	Verwenden eines Taxifahrzeugs ohne Beschriftung oder nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender Beschriftung (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 10 Abs. 3 Taxiverordnung vom 25. April 2017)	50
9.	Verwenden eines Taxifahrzeugs ohne Debit- oder Kreditkartenzahlungssystem (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 10 Abs. 4 Taxiverordnung vom 25. April 2017)	50

Ziffer	Tatbestand	Fr.
10.	Verwenden eines Taxifahrzeugs ohne elektronisches Quittierungssystem (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 10 Abs. 4 Taxiverordnung vom 25. April 2017)	50
11.	Nichtmitführen einer Kindersitzerhöhung (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 10 Abs. 5 Taxiverordnung vom 25. April 2017)	50
12.	Nichtmitführen der Taxitarifverordnung (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 10 Abs. 6 Taxiverordnung vom 25. April 2017)	20
13.	Nichtmitführen des Prüfprotokolls des Taxameters (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 10 Abs. 6 Taxiverordnung vom 25. April 2017)	20
14.	Nichtmitführen eines Stadtplans des Kantons Basel-Stadt mit eingezeichneter Kantonsgrenze (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 10 Abs. 6 Taxiverordnung vom 25. April 2017)	20
15.	Nichtanbringen der Taxifahrbewilligung oder Foto sowie Vor- und Nachname der Taxifahrerin oder des Taxifahrers für die Kundschaft nicht gut sichtbar (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 12 Abs. 1 Taxiverordnung vom 25. April 2017)	50
16.	Nichtanbringen von Namen und Telefonnummer der Einsatzzentrale, Namen des Taxibetriebs sowie Grundtaxe, Fahrtarife, Wartezeittaxe und allfälligen Zuschlägen im Innern des Taxifahrzeugs oder Informationen nicht von allen Fahrgastplätzen aus gut lesbar (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 12 Abs. 2 Taxiverordnung vom 25. April 2017)	50
17.	Nichtanbringen von Grundtaxe, Fahrtarife, Wartezeittaxe auf der Beifahrerseite des Taxifahrzeugs oder Informationen von aussen nicht gut sichtbar (§ 14a Abs. 1 Taxigesetz und § 12 Abs. 3 Taxiverordnung vom 25. April 2017)	50

Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009:

Ziffer	Tatbestand	Fr.
11. 1.	Besteigen von Trägern elektrischer Leitungen oder öffentlichen Kandelabern (§ 37a Abs. 1 lit. b IWB-Gesetz)	100

Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991:

Ziffer	Tatbestand	Fr.
12. 1.	Nichtaufstellen eines Abfalleimers während den Öffnungszeiten vor der Verkaufsstelle (§§ 20a Abs. 4 und 51a Abs. 1 lit. b USG BS)	50

Ziffer	Tatbestand	Fr.
2.	Unzeitiges Bereitstellen oder Entsorgen von Abfall wie Hauskehricht, Altpapier oder Altglas im öffentlichen Raum, auf Bereitstellungsplätzen oder in bezeichneten Sammelstellen (§§ 28 Abs. 1 und 51a Abs. 1 lit. a USG BS)	50
3.	Verbotenes Beseitigen von Kleinabfällen, sogenanntes Littering (§§ 28 Abs. 1 und 51a Abs. 1 lit. g USG BS)	100
4.	Verbotenes Beseitigen von Haushaltsabfällen in Abfallbehältern auf Strassen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen (§§ 28 Abs. 1 und 51a Abs. 1 lit. g USG BS)	100
5.	Verbotenes Beseitigen von Abfällen wie Haushaltsabfällen, Sperrgut und Elektroschrott im öffentlichen Raum, auf Bereitstellungsplätzen oder bezeichneten Sammelstellen (§§ 28 Abs. 1 und 51a Abs. 1 lit. g USG BS)	200

Waldgesetz Basel-Stadt (WaG BS) vom 16. Februar 2000:

Ziffer	Tatbestand	Fr.
13. 1.	Verbotenes Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (§§ 10 Abs. 1 und 37 Abs. 1 WaG BS)	100
2.	Verbotenes Radfahren und Reiten ausserhalb von Waldstrassen und dafür gekennzeichneten Wegen (§§ 11 Abs. 1 und 37 Abs. 1 WaG BS)	50

Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt vom 13. Dezember 1978:

Ziffer	Tatbestand	Fr.
14. 1.	Nichtmitführen der Fischereikarte, des Fangbüchleins, eines amtlichen Ausweises sowie des Sachkundenachweises beim Fischen (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt und § 12 Abs. 1 Fischereiverordnung vom 8. Februar 2011)	50
2.	Nichteinhalten von Fischerei- und Nutzungsverböten (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt und § 14 Abs. 1 und 2 sowie § 21 Fischereiverordnung vom 8. Februar 2011)	100
3.	Unterlassen der Eintragung oder digitalen Erfassung von behändigten Fischen (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt und § 19 Abs. 2 Fischereiverordnung vom 8. Februar 2011)	100
4.	Unterlassen der Eintragung oder digitalen Erfassung des Fischgangs (Datum und Gewässercode) (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt und § 19 Abs. 1 Fischereiverordnung vom 8. Februar 2011)	100
5.	Verwendung von Bleigewichten und von Unterfangnetzen aus Metall (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt und § 13 Abs. 4 Fischereiverordnung vom 8. Februar 2011)	100

6.	Nichtmitführen eines Unterfangnetzes (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt und § 13 Abs. 6 Fischereiverordnung vom 8. Februar 2011)	50
7.	Nichteinhalten des Fang- und Entnahmeverbots für Flusskrebsarten (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt sowie § 13b Abs. 1 Fischereiverordnung vom 8. Februar 2011)	150
8.	Nichteinhalten der Fangmindestmasse oder der Schonzeiten (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt und § 13b Abs. 2 Fischereiverordnung vom 8. Februar 2011)	250

**Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsverordnung, StVO)
vom 17. Mai 2011:**

Ziffer	Tatbestand	Fr.
15. 1.	Aufstellen von mobilen Einrichtungen zur Signalisation und Abschränkungen im Bereich öffentlicher Strassen ohne Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers (§§ 7 Abs. 3 und 25 Abs. 1 StVO)	100
2.	Reservieren von Parkraum mittels Aufstellen von privatem Material (§§ 10 Abs. 2 und 25 Abs. 1 StVO)	100
3.	Parkieren von Motorfahrzeugen mit mehr als 1'200 kg Nutzlast sowie von Anhängern aller Art über Nacht auf der Allmend ausserhalb von dafür besonders gekennzeichneten Parkplätze (§§ 10 Abs. 3 und 25 Abs. 1 StVO)	100
4.	Reinigen von Fahrzeugen auf Allmend (§§ 11 Abs. 1 und 25 Abs. 1 StVO)	100
5.	Reparieren von Fahrzeugen auf Allmend ohne Notfallsituation (§§ 11 Abs. 2 und 25 Abs. 1 StVO)	100